

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 262.

Dienstag, den 19. September.

1843.

Erinnerung an Abführung der Immobilienbrandcassenbeiträge.

Den 1. October d. J. sind die für den 2. halbjährigen Termin laufenden Jahres gefälligen Beiträge zu der Landes-Immobilienbrandversicherungs-Anstalt und zwar nach 12 Pfennigen von jedem 25 Thalern Versicherung zu entrichten. Es haben daher die hiesigen Haus- und Grundstücksbesitzer diese Beiträge an dem obengenannten Verfalltage zu entrichten, damit selbige nicht in Erinnerungs- und Executionsgebühren verfallen.

Leipzig, den 12. September 1843.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. **Gross.**

Bekanntmachung.

- 1) Die diesjährige Leipziger Michaelismesse beginnt **den 25. September** und endigt **mit dem 14. October.**
- 2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker, ohne einige Beschränkung von Seiten der hiesigen Innungen, öffentlich hier feil halten und Firmen aufhängen.
- 3) Gleiche Berechtigung haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.
- 4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel, so wie das Aufhängen von Handelsfirmen, auch aller und jeder sonstiger Art, die Stelle der Firmen vertretender Merkmale des Verkaufs, allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten.
- 5) Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der in den Häusern befindlichen Messlocalien in der Woche vor der Wöchnerwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.
- 6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkauflocalis wird, außer der sofortigen Schließung desselben, mit einer Geldstrafe, nach Befinden bis zu 25 Thalern belegt.
- 7) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.
- 8) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der jüdischen Kleinhändler auf die Messwoche beschränkt. Die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, werden durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.
- 9) Was endlich den, auch auswärtigen Spediteurs, unter gewissen Bedingungen allhier nachgelassenen Betrieb von Messpeditionseschäften betrifft, so verweisen wir deshalb auf das von uns unter dem 20. October 1837 erlassene Regulativ, die Betreibung des Speditionshandels allhier betreffend.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Otto.

Bekanntmachung.

Morgen Mittwoch den 20. September Abends 6 Uhr ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale. In selbiger erfolgt: 1) die Wahl eines neuen Stadtrathes auf Zeit, 2) die Berathung eines Rathscommunicats im Betreff der Ueberwölbung des von der Leipzig-Dresdner Eisenbahn bis zum neuen Lauchaer Thore sich hinziehenden Grabens, so wie 3) eines desgl., die Verwilligung des zur Herstellung der Neudnitzer, Eisenbahn-, Mittel- und Lauchaer Straße im neuen Anbaue erforderlichen Aufwandes betr.

Mittheilung aus den Plenarverhandlungen der Stadtverordneten hier selbst den 5. Juli 1843.

Bei Eröffnung der Sitzung trug der Vorsteher der Versammlung ein Rathscommunicat vor, wodurch der Stadtrath die Stadtverordneten von dem am Schlusse dieses Jahres erfolgenden verfassungsmäßigen Austritt von vier auf Zeit erwählten Stadtrathen aus dem Rathscollégio benachrichtigte, und zugleich zur Wahl von vier neuen Rathsmitgliedern zur Wiederbesetzung der eintretenden Vacanzen aufforderte. Das Collegium beschloß

hierauf, in der nächsten Sitzung zu diesem Endzweck eine Candidatenwahl zu veranstalten, und es sodann der ferneren Beschlusnahme des Plenum anheimzugeben, ob mit dieser sofort die ordentliche Wahl verbunden werden solle.

In einer hierauf zum Vortrag gelangenden Eingabe ward von einem Mitgliede des Collegium dessen Verwendung beim Rathe dafür nachgesucht, daß mit Beginn des neuen Theaterpactes dem Theaterpensionsfond die Hälfte des jährlichen Pachtgeldes auf so lange überwiesen werden möchte, bis dessen Stamm-